

Erneuerung Uferstützmauer am Kappelbach hinter Kappelbachgasse 13 bis 1

1. Begründung

Hinter den Grundstücken Kappelbachgasse 13 bis 1 befindet sich eine ca. 230 m lange schadhafte Uferstützmauer, welche die privaten Grundstücke gegenüber dem Kappelbach sichert. Teilweise wurden Gebäude unmittelbar hinter den Uferstützmauer errichtet. Die Uferstützmauer, welche aus einfachen Betonelementen hergestellt wurde, ist wegen der Langlebigkeit durch Risse, Ausbrüche und Einwüchse erheblich geschädigt. Die Standsicherheit ist nur noch teilweise gegeben. Eine Erneuerung der Uferstützmauer ist zum Schutzes der Gebäude und der Grundstücke zwingend erforderlich.

Die Zuständigkeit der Stadt Chemnitz für diesen Abschnitt der Uferstützmauer geht auf eine Genehmigung der Kreishauptmannschaft aus dem Jahr 1912 zurück. Vorliegend hat die Kreishauptmannschaft die Begradigung des Kappelbaches innerhalb der Stadtflur auf dem Abschnitt zwischen Feldschlösschenbrücke und Michaelbrücke zum Zweck des Hochwasserschutzes und der besseren Erhaltung und Reinhaltung des Bachbettes genehmigt.

Aufgabe und Zweck der Wasserwirtschaft ist, Wasserbauten zum Schutz vor Hochwasser zu planen und zu betreiben und damit für einen schadlosen Abfluss des Hochwassers zu sorgen. Bei Gewässern zweiter Ordnung ist der allgemeine Hochwasserschutz Aufgabe der Gemeinden. Die Vorschriften gelten für alle nach einen wie hier behördlich festgestellten Plan ausgebauten Gewässer, auch wenn der Ausbau vor Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes durchgeführt worden ist (BGHZ 125, 190)

Inwieweit die privaten Grundstückseigentümer im Abschnitt der Uferstützmauer an den Kosten beteiligt werden können, ist rechtlich noch zu klären.

Bereits mit Schreiben des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 19.07.2007 und neuerlich durch das Umweltamt, untere Wasserbehörde vom 20.06.2017 wurde das Tiefbauamt aufgefordert, entsprechende Maßnahmen an den geschädigten Uferstützmauern zu ergreifen.

2. Grobkostenschätzung

Die Maßnahme wird dem Finanzhaushalt zugeordnet und ist zurzeit finanziell nicht gesichert. Die Maßnahme wird zur Haushaltsplanung 2019/2020 angemeldet, bzw. teilweise über die Maßnahmennummer 5411000.222002, Vorplanungen (=Planungspool) gesichert. Für diese Maßnahme ist derzeit keine Förderung möglich.

Die Übersicht zeigt die Grobkostenschätzung:

Planung	einschl. Vermessung, Baugrund, Hydraulische Berechnung nach Hochwasserrisikomanagementplan davon Vorplanung bis LPH 3	420.000 € 45.000 €
Baukosten		1.970.000 €
Gesamtkosten (brutto):		2.390.000 €

3. Grober Ablaufplan

Planungsbeginn	04/2018
SächsKomHVO-Doppik § 12	02/2021
Baubeschluss	03/2021
Baubeginn	07/2022
Bauende	07/2024

4. Städtebaulicher Bezug / Einordnung im Rahmen SEKO

- entfällt

5. Übersichtslageplan / Luftbild- siehe Blatt 3
6. Finanzierung

Maßnahme-Nr. 5521000.632017						
	2018 2019	2020 2021	2022	2023	2024	Brutto
	Einordnung wird angemeldet					
Auszahlungen	45.000 145.000	230.000	660.000	660.000	650.000	2.390.000
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Eigenmittel	190.000	230.000	660.000	660.000	650.000	2.390.000

Übersichtslageplan



Luftbild

